

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 5 (1929-1930)
Heft: 11

Rubrik: Das Megaphon

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

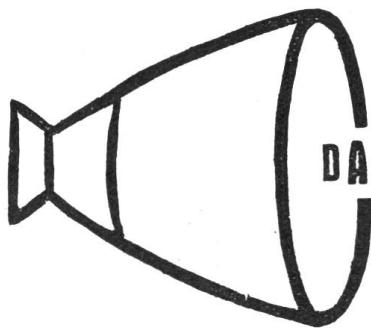
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DAS MEGAPHON

Ueberall und immer wieder kommen wir als Staatsbürger mit Staatsorganen in Berührung. Davon, ob diese Berührungen zu Reibungen werden, hängt es hauptsächlich ab, ob wir den Staat auch in der Demokratie als tyrannische oder wohltätige Macht empfinden. Teilen Sie uns aus Ihrem täglichen Leben Fälle mit, wo und wie sich solche Reibungen hätten vermeiden lassen.

Ihre Einsendungen brauchen sich nicht auf das Verhältnis vom Einzelnen zum Staat zu beschränken, sie können auch das Verhältnis vom Einzelnen zur Gesellschaft berühren. Es braucht auch nicht immer Kritik zu sein. Ebenso gern hören wir Mitteilungen, die eine besonders geschickte Ueberbrückung von Schwierigkeiten durch Staatsorgane oder durch die Gesellschaft zeigen.

Wir wollen Ihr Sprachrohr sein. Aufgenommene Beiträge werden honoriert.

Wann fällt die Entscheidung im Revisionsgesuch Riedel-Guala?

Am 28. Juli 1926 sind in Burgdorf der Arzt Dr. Max Riedel mit Fräulein Antoinette Guala wegen Giftmordes, begangen an Frau Dr. Riedel, auf einen Indizienbeweis hin schwurgerichtlich zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gegen schwurgerichtliche Urteile gibt es keine Appellation, hingegen wurde am 8. März 1929 für die Verurteilten, die sich unschuldig und als Opfer eines Justizirrtums fühlen, ein Revisionsgesuch des Prozesses eingereicht. In der Mai-Nummer 1929 erschien im «Schweizer-Spiegel» anlässlich dieses Revisionsbegehrens ein Artikel über diesen Prozess.

Es vergeht seither keine Woche, ohne dass wir unter Hinweis auf unsern Artikel An-

fragen aus dem Leserkreis erhalten, wie es mit dem Erfolg dieses Revisionsbegehrens stehe. Die Anfragen, warum die Entscheidung so lange auf sich warten lasse, häufen sich in der letzten Zeit.

Wir haben nun von informierter Seite Auskunft über den Verlauf der Erledigung dieses Revisionsbegehrens erbeten, ferner über seine Aussichten. Wir halten die nachfolgenden Ausführungen nicht nur für jene Leser interessant, die den Artikel im «Schweizer-Spiegel» seinerzeit gelesen haben. Sie sind gleichzeitig dafür aufschlussreich, wie schwer es den einmal Verurteilten ist, die verzahnte Rechtsmaschine der Gesellschaft von neuem in Bewegung zu setzen.

Die Redaktion.

Nach Entgegennahme des Revisionsgesuches verfügte der Kassationshof dessen Ueberweisung an den Generalprokurator, zwecks Antragsstellung. In der Folge hörte man behördlicherseits etwa ein halbes Jahr nichts über den Fall, bis im August 1929 eine österreichische Zeitung die irrite Nach-

richt brachte, dass der Prozess «nächste Woche» neuerdings verhandelt werde. Daraufhin erfolgte am 20. August 1929 ein Dementi im «Bund», welches folgenden Wortlaut hatte:

«Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen sind die Dinge aber noch keineswegs

so weit. Vielmehr verhält es sich damit folgendermassen: Der Generalprokurator hat seinen Antrag gestellt, der vorläufig dahin geht, es seien vorgängig dem endgültigen Entscheid noch gewisse Beweise zu erheben ...»

Dass es sich bei diesen «eingezogenen Erkundigungen» um Erkundigungen bei den zuständigen Amtsstellen handeln musste und dass diese Notiz offenbar nicht ohne Wissen des Generalprokurator erschien, durfte angenommen werden.

Nun bedeutete aber diese lakonische und scheinbar farblose Notiz nicht mehr und nicht weniger als die Bekanntgabe eines ersten, grossen — vielleicht des entscheidenden — Erfolges des Revisionsgesuches.

Um diese nicht ohne weiteres verständliche gewichtige Feststellung zu machen, muss man folgendes wissen: Die Revision eines erledigten Prozesses kann nur bewilligt werden, gestützt auf «neue Tatsachen». Werden nun vom Gesuchsteller Tatsachen geltend gemacht und als «neu» bezeichnet, so muss die Revisionsinstanz vorauf prüfen, ob diese behaupteten Tatsachen, für den Fall, dass sie sich in einem Beweisverfahren als richtig erweisen, wirklich als neu im Sinne der sehr einschränkenden Revisionsbestimmungen erachtet werden dürfen. Kommt die Revisionsinstanz zum Schlusse, dass die behaupteten Tatsachen, auch wenn sie erwiesen würden, nicht als neu gelten können, so sieht sie von vornehmerein von einem Beweisverfahren ab und weist das Revisionsgesuch ohne weiteres ab. Im Falle Riedel-Guala nun war ein Grossteil der als neu geltend gemachten Tatsachen psychologischer Art. Es handelte sich wohl um neues, aber zum erheblichen Teil bloss psychologisches Material, sodass vorerst die grundsätzliche Stellungnahme der Revisionsinstanzen zu der Frage, ob psychologische Tatsachen als Revisionstatsachen geltend gemacht werden dürfen oder nicht, d. h. ob solche Tatsachen «erheblich» seien, zu gewärtigen war. Bei Verneinung dieser grundsätzlichen Vorfrage wären die Erfolgsaussichten des Revisionsgesuches stark herabgemindert worden.

Aus der Tatsache nun, dass der Generalprokurator dem Kassationshof beantragt hat, Beweise zu erheben, ergab sich der zwingende Schluss, dass er die geltend gemachten Tatsachen an sich als revisionsbegründete Tatsachen anerkannte und daher

Ein Gasthof ohne Nebelpalter
Ist wie ein Bahnhof ohne Billetschalter.



Warum die Fesseln an den Füßen? Warum die drückenden Schuhe?

Der freie Mann lässt sich nicht von Ausschreitungen der Mode tyrannisieren, sondern trägt Prothos, den Schuh, der sich anatomisch dem Fusse anpasst, der stützt ohne zu drücken und das Gehen zur Freude macht.

Nicht an einer einseitigen Veränderung der gewöhnlichen Schuhform liegt's, sondern der Schuh muss von Grund auf zweckmäßig gebaut, Fersen- und Zehenpartie angenehm gebettet, die Fusswölbung richtig gestützt sein. Hier liegt das Geheimnis von Prothos. Schlüpfen Sie einmal in einen Prothos-Schuh, Sie werden fühlen, wie er sitzt.



Prothos A.-G., Oberaach

Wenn du den Nebelpalter liest,
so musst du grinsen,
Die gute Laune im Geschäft
trägt reichlich Zinsen.



Original Schiessers Knüpftrikot

+ Patent 84760

Die beste poröse Unterkleidung, weil sie sich nicht verdreht, haltbar und elegant ist

Echt ägyptisch Mako zweifädig

Nur Originalware trägt obige Schutzmarke

In gut sortierten Spezialgeschäften erhältlich

Alleiniger Fabrikant:

J. Schiesser A.-G., Radolfzell

EVIUNIS
Teigwaren

stärken die Gesundheit
erhöhen die körperliche und
geistige Leistungsfähigkeit

Die kluge Hausfrau verlangt deshalb überall
Eviunis - Teigwaren der Firma

J. CAPREZ-DANUSER A.-G., CHUR

beantragte, den Beweis über deren Richtigkeit abzunehmen. Diese Stellungnahme bedeutete also nicht mehr und nicht weniger, als dass der Generalprokurator mit der Verteidigung zur Ansicht gelangte, dass die Revision zuzulassen sei, wenn die von der Verteidigung behaupteten neuen Tatsachen sich als wahr erweisen. Verteidigung und Generalprokurator beantragten also dem Kassationshofe das Gleiche! Von diesem Momente an durfte daher mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Kassationshof diesen gleichgerichteten Anträgen der Verteidigung und der Anklagebehörde Folge geben werde.

Diese Annahme hat sich denn auch bestätigt. Am 23. Dezember 1929 — dieses war der zweite Erfolg des Revisionsgesuches — beschloss der Kassationshof in Befolge der Anträge der Verteidigung und des Generalprokurator die Anordnung einer gerichtsmedizinischen und einer psychologischen Expertise. Die Umschreibung der Expertenfragen, sowie die Ernennung der Sachverständigen blieb einer späteren weiteren Verfügung vorbehalten. Mit diesem Beschluss vom 23. Dezember 1929 bekannte sich der Kassationshof seinerseits grundsätzlich zu der Auffassung, dass die geltend gemachten Tatsachen als neu und erheblich, im Sinne von Revisionstatsachen zu werten seien. Von ausserordentlicher Wichtigkeit für das weitere Schicksal des Revisionsgesuches war allerdings noch die Umschreibung der Expertenfragen, welche einer späteren Verfügung vorbehalten wurde. Das Datum dieser ersten Verfügung des Kassationshofes — 23. Dezember — weist daraufhin, dass es dem Kassationshofe daran gelegen war, noch vor Jahresende seine revisionsfreundliche grundsätzliche Stellungnahme bekannt zu geben.

Die in seinem Beschluss vom 23. Dezember vorbehaltene Verfügung über die Umschreibung der Expertenfragen erliess der Kassationshof am 24. März 1930. Diese Verfügung bedeutete den dritten grossen — diesmal wahrscheinlich wirklich entscheidenden — Erfolg des Revisionsgesuches. Die Fragenformulierung — auf die natürlich ausserordentlich viel ankommt — war nämlich für die beiden Verurteilten so offenkundig günstig, dass sie das klare Bestreben des Kassationshofes erkennen liess, eine die Revision ermöglichte Beantwortung dieser Fragen seitens der Experten zu erhalten. Die beiden wichtigsten Fragen lauteten:

1. Mussste Dr. Riedel erkennen, dass bei seiner Frau eine Arsenvergiftung vorlag oder wäre es möglich gewesen, dass auch ein anderer nicht speziell toxikologisch ausgebildeter Arzt die Vergiftung als einen einfachen Brechdurchfall diagnostiziert hätte?

2. Halten die Experten dafür, nach den aus den Akten sich ergebenden Tatsachen (Tagebuch usw.), insbesondere mit Rücksicht auf die individuelle Gestaltung des Seelenlebens der Frau Riedel zur Zeit ihrer Krankheit oder vorher sei eine Selbsttötung ausgeschlossen?

Wenn man nun weiß, dass eine der bekanntesten und immer wieder vorkommenden Fehldiagnosen dahingeht, Arsenvergiftungen als Brechdurchfälle zu diagnostizieren, so kann man mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, dass die Beantwortung der ersten Frage in revisionsfreundlichem Sinne dahin wird lauten müssen, dass Dr. Riedel als nicht speziell toxikologisch ausgebildeter Arzt in guten Treuen habe annehmen dürfen, es liege bei seiner Frau nicht eine Vergiftungerscheinung, sondern ein Durchfall vor.

Aber auch die zweite Frage kann eigentlich kaum anders als in revisionsfreundlichem Sinne beantwortet werden. Denn es erscheint in einem Falle, in welchem die Verumständigungen einer Gifteinnahme nicht abgeklärt sind, von vorneherein ausgeschlossen, dass die Experten zum Ergebnis gelangen könnten, dass eine Selbsttötung der Vergifteten ausgeschlossen sei.

Im sofortigen Anschluss an diese Verfügung des Kassationshofes vom 24. März 1930 haben die Experten — es sind dies die Herren Prof. Dr. Dettling, Direktor des gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Bern; Prof. Dr. Naville, Direktor des gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Genf; Prof. Dr. Wiki, Prof. an der Universität Genf, als gerichtsmedizinische Experten, und Dr. Claparède, Prof. an der Universität Genf; Dr. Morgenthaler, Privatdozent in Bern, als psychologische Experten ihre Arbeit aufgenommen. Am 31. März und 1. April 1930 erfolgten in Anwesenheit des Präsidenten und des Referenten des Kassationshofes einlässliche Einvernahmen und Untersuchungen des Dr. Riedel und der Fr. Guala durch die psychologischen Experten. Es fanden sodann Einvernahmen von Zeugen und weiterer Drittpersonen statt. Die schriftliche Berichterstattung der psychologischen Experten steht unmittelbar bevor. Im Anschluss

Neues Modell Einfache Umschaltung

Geringes
Gewicht
Flaches
Format



Erika

die Königin der
Kleinschreibmaschinen

Die neue ERIKA Mod. 5 besitzt alle Vorzüge einer grossen Bureaumaschine, kostet aber nur Fr. 375.—. Sie müssen die Erika gesehen und probiert haben, bevor Sie eine Maschine anschaffen. Es gibt keine bessere! Verlangen Sie sofort den ausführlichen Gratisprospekt durch

W. Häusler-Zepf, Olten

RAB*

HABANA EXTRA

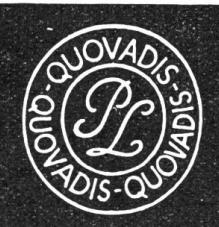
Preis:
Fr. 1.50

EDUARD EICHENBERGER SÖHNE
BEINWIL AM SEE

*Vorzüglich bewährte
klanghart-gelatinierter
SCHREIB-
MASCHINEN
PAPIERE
mit Typen schonender
milder Oberfläche*

LANDQUART
Extra Strong

WASSERZEICHENBILDER



SCHWEIZER-FABRIKAT

Grisson Mills

ESPERANTO
DURCHSCHLAG-PAPIER

Der korupiente Herr süßt

seine täglichen Getränke wie Kaffee, Tee, Limonade
mit Hermes Saccharin-Tabletten
wodurch er sich vor weiterem Fettansatz durch
Zucker bewahrt. Das Produkt wirkt nur süßend,
ist absolut unschädlich und ohne Nebengeschmack
Schweizerfabrikat

HERMES A.-G., ZÜRICH 2

Lass dich vom Unmut
nicht zu Boden drücken,
Der NEBELSPALTER hilft
den Ärger dir ersticken!

hieran gehen die Akten an die gerichtlich-medizinischen Experten, welche ihrerseits ihr Gutachten in allernächster Zeit erstatten sollen.

Es darf angenommen werden, dass der Kassationshof etwa im September in der Lage sein wird, zur Frage der Zulassung oder Nichtzulassung des Revisionsgesuches endgültig Stellung zu nehmen, sodass man hoffen darf, dass diese Frage auf alle Fälle vor Jahresende entschieden sein wird.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die für die endgültige Stellungnahme des Kassationshofes notwendigen Vorarbeiten — Antragstellung des Generalprokurator, Expertisen usw. — zum grösseren Teil, wenigstens so weit diese Vorarbeiten zeitraubender Art sind, erledigt sind, sodass heute, was vor wenigen Monaten noch nicht der Fall war, das Ende des Revisionsverfahrens in absehbarer Zeit bevorsteht.

Warum darf man in Gartenwirtschaften nicht Proviant mitbringen?

Wenn ich heute die Absicht habe, durch das Megaphon einmal an das Verhältnis zwischen Gast und Wirt bei uns in der Schweiz zu röhren, so habe ich eigentlich ein wenig Angst; Angst deshalb, weil es sich hier eigentlich um eine Angelegenheit des Taktes und der Mentalität des einzelnen handelt. Ich fürchte, dass man mich falsch verstehen und als einen Geizkragen beurteilen könnte. Da es mir aber einmal am Herzen liegt, davon zu sprechen und eine Sache, die unsren Geldbeutel betrifft, immer von Wichtigkeit zu sein scheint, wenn oft auch uneingestandenermassen, so will ich doch davon reden. Ich will gleich mit einem Beispiel beginnen, was ich meine:

Sonntagsausflug — ein Familienrestaurant im Grünen. Neben uns im Garten an einem Tischchen sitzen Vater, Mutter und Kind. « Nein, nein », sagt der Mann, « jetzt essen wir hier zu Mittag. Heute sollst du nicht am Herd stehen müssen. » « Ja, aber du weisst doch, wir sollten sparen », entgegnet die Frau. « Gewiss, aber heute wollen wir's uns einmal wohl sein lassen. »

Man bestellt drei Essen. Die Speisen sind für die unsicheren Sonntagsgäste schnell und wenig sorgfältig zubereitet. Die Leute sind enttäuscht und die Hälfte wird stehen gelassen. Schweren Herzens zahlt das Ehepaar einen Preis, der in einem allzuschlech-

ten Verhältnis zum Wert der genossenen Speisen steht.

Es liegt mir durchaus fern, damit über unser Gastwirtgewerbe schimpfen zu wollen. Ich will darüber gar nicht urteilen. Die Familie hat es falsch angestellt. Sehen Sie: Wir, meine Frau, ich und unsere kleine Tochter essen hier ebenfalls zu Mittag und bezahlen dafür kaum den halben Betrag. Wie wir das gemacht haben? Ich will das gerne erzählen. Wir haben nämlich gerade das gemacht, was man bei uns so gerne als taktlos und rappenspalterisch beurteilt, obgleich ich persönlich nicht glaube, dass derjenige dieses Prädikat verdient, der dem Wirt etwas weniger Einnahmen verschafft, um dafür auch wochentags den kulinischen Genüssen fröhnen zu können.

Nun, wir haben zuerst die Speisekarte sorgfältig studiert. In einem solchen Studium liegt schon insofern ein Vorteil, als die Mund- und Magenspeicheldrüsen in gehörigem Masse angeregt werden. Dann bestelle ich ein Mittagessen, nur eine einzige Portion und bitte die Servier Tochter mit dem liebenswürdigsten Lächeln um ein zweites Besteck. Und jetzt bestelle ich, je nach der Art der Gerichte, noch extra ein oder zwei Gemüse, Teigwaren oder dergleichen. So werden wir alle drei genügend satt und haben oft einen Gang mehr als die andern Gäste. Um das Menu nach der neuzeitlichen Ernährung zu vervollständigen, entnehme ich meiner Aktentasche, die uns bei Ausflügen immer begleitet, Früchte oder Tomaten, die wir mit oder nach dem übrigen Essen in aller Gemütsruhe geniessen. Ein anscheinend gutschürtiges Ehepaar an einem Nachbartisch schaut uns zu und grinst. Aber meine höfliche Frage, ob sie von dem delikaten Dessert, das wir selbst mitgebracht haben, auch etwas abhaben wollten, zaubert im Nu die ernsthafteste Miene auf die Gesichter. Wie, meine Frage wäre boshaft? Ja, warum findet man es denn unbüchlich, in den Gartenwirtschaften Proviant mitzubringen?

Ueberhaupt, man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es statthaft ist, in einem Restaurant neben den bestellten auch mitgebrachte Speisen zu verzehren. In der Umgebung Berlins gibt es Wirtschaften, die den Gästen sogar heißes Wasser zum Kaffekochen zur Verfügung stellen und in München habe ich oft beobachtet, dass Gäste zum Bier ihr Brot mit Wurst assen, das sie, sauber in Papier eingewickelt, selbst mitgebracht haben. Nur bei uns in der



„Dort an der Wand
sehen Sie das
Bild
meiner verstorbenen
Mutter.“

„Es ist nach einer Photo gemalt,
so naturgetreu, so lebenswahr!“

„Wer ist der Künstler, von dem Sie
es malen liessen?“

Anfragen sind zu richten unter Chiffre P. 109
an den Verlag des „Schweizer-Spiegel“.

Schweiz finden es die Wirte angebracht, an den Wänden ihrer Lokale Plakate aufzuhängen wie : « Das Verzehren mitgebrachter Speisen ist verboten », und das sogar in Wirtschaften von Ausflugsorten. Das Bedauerliche ist nur, dass die Gäste das als ganz selbstverständlich hinnehmen. Wir Schweizer haben nur zu sehr die Allüren unserer Grand Hotel-Gäste in den Fremdenorten angenommen.

Es versteht sich von selbst, dass ich hier nicht von den begüterten Kreisen spreche, sondern vom Arbeiter- und vom kleinen Mittelstand. Da reisst ein auswärts eingenommenes Mittagessen gleich ein grosses Loch in das Haushaltungsbudget. Das Lagern und Essen im Freien in der nahen Umgebung einer Grossstadt ist aber heute direkt eine Unmöglichkeit geworden. Warum sollten wir da nicht die Bequemlichkeit einer Gartenwirtschaft benützen dürfen, wenn wir doch neben den mitgebrachten Speisen dieses und jenes beim Wirt bestellen, woran er verdienen kann ?

Es hat mich schon immer merkwürdig berührt, dass gerade diejenigen Bevölkerungskreise, die mit ihrem Einkommen knapp zu rechnen haben, in Gesellschaft anderer Menschen beim Geldausgeben eine unverständliche Grosszügigkeit an den Tag legen. Es kann einem direkt wehtun, wenn man weiss, wie sauer diese Ausgaben durch die Woche hindurch wieder eingespart werden müssen. Ich weiss schon, man will sich nicht kleinlich zeigen, man geniert sich, aber warum denn ? Man flüchtet sich vor den Nebenmenschen. Warum ihnen Illusionen vormachen ?

Nicht knauserig sein sollen wir, nein, aber wir sollten das erworbene Geld so anwenden, dass es uns den grösstmöglichen Nutzen bringt. Und da scheint mir die Frage : Dürfen wir mitgebrachten Proviant in den Wirtschaften bei Ausflügen geniesen oder müssen wir alles beim Wirt bestellen ?, wichtig, denn sie hat für Familien, die gerne ausreisen, grossen Einfluss auf das Haushaltungsbudget.

WO schweiz. wohnungsausstellung basel 16. aug. bis 14. sept. 1930 ba besuchen sie das neue wohnen

REEMTSMA CIGARETTEN

in eleganter Packung für den Abend

10 Stück Senoussi mit Stroh Fr. 1.20

10 Stück Gelbe Sorte mit Gold Fr. —.80

10 Stück Ova mit Gold Fr. —.70

In allen guten Geschäften